



April 2019

Ihre Ansprechpartner

Dominik Birrer

Partner Corporate Tax, Luzern
+41 58 792 43 22
dominik.birrer@ch.pwc.com

Roland Z'Rotz

Senior Manager Corporate
Tax, Luzern
+41 58 792 63 73
roland.zrotz@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Luzern

Mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung («STAF») soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Nachdem auf Bundesebene die Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat abgeschlossen wurde, hat die vereinigte Bundesversammlung die Vorlage am 28. September 2018 verabschiedet. Bereits am 31. August 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die geplante Umsetzung der STAF im Kanton Luzern präsentiert.

Mit der Halbierung des Gewinnsteuersatzes im Jahr 2012 hat der Kanton Luzern eine wesentliche Massnahme zur Abfederung der STAF bereits vorweggenommen. Generell kann festgehalten werden, dass der Kanton Luzern mit der Steuergesetzrevision 2020 lediglich eine minimale Umsetzung der Ersatzmassnahmen der STAF beabsichtigt. Trotzdem wird sich Luzern auch nach Inkrafttreten der STAF in der Gruppe der attraktivsten Wirtschaftstandorte in der Schweiz halten können.

Zu den Ersatzmassnahmen, die der Kanton Luzern umsetzen will, gehören insbesondere eine Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 10%, Anpassungen bei der Kapitalsteuer sowie attraktive Übergangsbestimmungen in der Übergangszeit von 2020 bis 2024 (alternativ bis 2029). Alle geplanten Massnahmen sollen voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Luzern entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Luzern zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Luzern

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für alle juristischen Personen gilt ein einheitlicher Kapitalsteuersatz von 0,5 Promille (multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde). Eigenkapitalanteile, welche auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, werden mit einer festen Kapitalsteuer von 0,01 Promille besteuert.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 10 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden einmalig frühere F&E-Aufwendungen, welche in Jahren bereits berücksichtigt wurden, zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Übergangsregelung und Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von fünf Jahren gesondert zu einem Satz von 0,4 % (multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde) besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung (altrechtlicher Step-up) mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über zehn Jahre bis zum Inkrafttreten der STAF möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Im Kanton Luzern ist **kein** Eigenfinanzierungsabzug eingeführt.

Anpassung des Gewinnsteuersatzes

Der Luzerner Kantonsrat lehnt die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Gewinnsteuersatzes von 1,5 % auf 1,6 % je Einheiten ab. Somit bleibt die effektive Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer Gemeinde Luzern) voraussichtlich unverändert bei **12,3 %**.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäftsvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 50 % berücksichtigt. Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Privatvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 60 % berücksichtigt.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Luzern diese Begrenzung im Falle eines altrechtlichen Step-up's bei 70 % (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden mindestens 30 % des Gewinns stets ordentlich besteuert. Wenn kein Step-up angewendet wird, liegt die maximale Entlastung bei 20 %.

F&E Zusatzabzug

Der Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen wird im Kanton Luzern **nicht** eingeführt.

